

Merkblatt Einarbeitungszuschüsse EAZ

Erwägen Sie die Anstellung einer Person, welche bisher von der Sozialhilfe unterstützt worden ist, und gehen Sie von einem erhöhten Einarbeitungsaufwand aus? Mit dem Instrument der Einarbeitungszuschüsse können wir Sie unterstützen.

Als Arbeitgeber/in erhalten Sie aus dem Topf der kantonalen Gelder für die Integration von Personen der Sozialhilfe einen Beitrag an die Lohnkosten während der Einarbeitungsphase.

Voraussetzungen für Arbeitgeber/innen

Der/die Arbeitgeber/in ...

- bietet eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt an,
- vereinbart mit dem/der neuen Mitarbeiter/in einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit orts- und branchenüblichem Lohn,
- erstellt einen Einarbeitungsplan,
- erstellt einen Zwischen- und Schlussbericht.

Voraussetzungen für Arbeitnehmer/innen

Der/die Arbeitnehmer/in wurde bisher von der Sozialhilfe unterstützt und er/sie ist grundsätzlich arbeits- und leistungsfähig. Es trifft jedoch mindestens eine der folgenden Einschränkungen zu:

- Er/sie verfügt nicht über die geforderten beruflichen Voraussetzungen oder die Qualifikationen sind aufgrund des technischen Wandels überholt.
- Er/sie verfügt über keinen entsprechenden Berufsabschluss.
- Er/sie ist seit längerer Zeit abwesend vom Arbeitsmarkt.
- Er/sie hat wegen seines/ihrer Alters oder aus gesundheitlichen Gründen Mühe, eine Stelle zu finden.

Vorgehen

Der/die Arbeitgeber/in kontaktiert die Koordinationsstelle externe Einsatzplätze (exEP) der Stiftung intact und bespricht die Möglichkeit eines Einarbeitungszuschusses. Es werden stets situationsangepasste und bedarfsgerechte Lösungen gesucht.

Der Koordinationsstelle exEP ist das zur Verfügung gestellte Antragsdokument inklusive Einarbeitungsplan ausgefüllt und unterzeichnet zuzustellen.

Die Koordinationsstelle exEP entscheidet nach Prüfung der Unterlagen ob und in welcher Höhe ein Einarbeitungszuschuss ausgerichtet wird.

Der/die Arbeitgeber/in bestimmt im Betrieb eine Begleitperson, welche für die Einarbeitung zuständig ist.

Der/ die Arbeitgeber/in stellt der Stiftung intact monatlich eine Kopie der Lohnabrechnung zu.

Der/die Arbeitgeber/in erstellt nach der Hälfte der EAZ-Dauer einen Zwischenbericht, sowie nach Abschluss des Prozesses einen Schlussbericht zuhanden der Stiftung intact.

Die Kontaktperson der Stiftung intact steht mit dem/der Arbeitgeber/in im Austausch und führt mit dem/der Arbeitnehmer/in regelmässig Coachinggespräche durch.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Stiftung intact umgehend zu informieren.

Der/die Arbeitgeberin bestätigt der Stiftung intact mit dem Schlussbericht, dass das Anstellungsverhältnis nach Ende der vereinbarten Einarbeitungsphase unbefristet weiterläuft.

Dauer und Höhe der Zuschüsse

Die Dauer der Einarbeitungszuschüsse hängt vom Einarbeitungsbedarf ab und wird individuell festgelegt. Einarbeitungszuschüsse können für unter 50-Jährige für längstens sechs Monate und für über 50-Jährige für längstens zwölf Monate gewährt werden.

Die Höhe des Einarbeitungszuschusses richtet sich nach dem zu erwartenden Zusatzaufwand für die Einarbeitung und beträgt maximal 40% des Bruttolohnes über die gesamte vereinbarte Dauer.

Der Einarbeitungszuschuss ist rückzahlpflichtig, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig gekündigt wird oder wenn der Arbeitsvertrag nach Ende der vereinbarten Dauer des Einarbeitungszuschusses nicht unbefristet weiterläuft.

07.09.2019 – GL